



Der Bürgermeister

Bereich: Immobilienmanagement
Az: 60
Datum: 12.11.2008

2008/298
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	02.12.2008	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	04.12.2008	

Betreff

Umsetzung des Contractingmodells zur Optimierung der Lüftungstechnischen Anlagen sowie der Kälteversorgung des Rathauses

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah zusätzliches Abwägungsmaterial für eine abschließende Entscheidung vorzulegen. Zu diesem Zweck soll ein unabhängiges Ingenieurbüro beauftragt werden, unterschiedliche Systeme zur Kälteerzeugung hinsichtlich ihrer ökologischen und ökonomischen Auswirkungen zu vergleichen. Die Finanzierung der Ingenieurleistung ist aus dem Energiefonds sicherzustellen.

Sachverhalt

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 21.10.2008 wurde das Konzept für die Sanierung der Lüftungstechnischen Anlagen sowie der Kälteversorgung des Rathauses vorgestellt. Im Rahmen einer Diplomarbeit, die ein Mitarbeiter der eon-Fernwärme in enger Zusammenarbeit mit dem Bereich 60 erstellt hat, wurden verschiedenen Ausführungen angedacht und deren ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkung beleuchtet.

Der Ersteller der Diplomarbeit, Herr Jux, hat in einer kurzen Präsentation die Inhalte der Diplomarbeit dargelegt, um die Gründe für die favorisierte Ausführung zur Umsetzung der Maßnahmen zu verdeutlichen.

Nach Ende der Präsentation ergab sich noch weiterer Klärungsbedarf. In diesem Zusammenhang wurde eine kritisch-konstruktive Stellungnahme durch Herrn Prof. Bothe, Fachhochschule Gelsenkirchen, erarbeitet.

Grundsätzlich stellen sich Herrn Prof. Bothe die Bestandaufnahme und die Bewertung der Energieverbräuche als plausibel und nachvollziehbar dar. Auch aus seiner Sicht besteht ein dringender Bedarf an einer Sanierung der beschriebenen Anlagen.

Allein bei der Kälteerzeugung favorisiert er ein System, das aus einem Direktverdampfer in den zentralen Lüftungsgeräten besteht. Anders als in der Diplomarbeit, in der eine Absorptionskälteanlage als günstigste Variante zur Kälteerzeugung ermittelt wird.

Um diesen Punkt letztendlich klären zu können, soll ein unabhängiges Ingenieurbüro beauftragt werden, dass die beiden Systeme, im Zusammenhang mit der geplanten Lüftungstechnik, prüft. Ziel dieser Prüfung soll eine Entscheidungsmatrix sein, aus der die jeweiligen Vor- und Nachteile der Systeme hervorgehen, und die als Entscheidungshilfe herangezogen werden kann, um die ökologisch und wirtschaftlich günstigste Variante für die Stadt ermitteln zu können.

Je nach Ergebnis dieser Prüfung ist dann zu entscheiden, ob weitere Contractingangebote einzuholen sind, oder ob das Angebot der eon-Fernwärme zur Ausführung kommen soll. Durch ein Umschwenken bei der Kälteerzeugung, weg von der Fernwärme hin zum Strom, kann ein Contracting für die Lüftungs- und Kältetechnik des Rathauses auch für andere Anbieter interessant sein.

Beteiligte Bereiche	20	60	EUV			
Kurzzeichen						

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Gesamtkosten:

davon

	Vermögens-HH	Verwaltungs-HH
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	€
- Einnahmen von Dritten:	€	€
= Städtischer Eigenanteil:	€	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Bei Maßnahmen des Vermögens-HH:

- ☒ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen und zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden.

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis 2012 (HSK-Planung)
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

Die Finanzierung der Folgekosten ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

- ☒ gesichert
☐ nicht gesichert

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.